

vorthailhaft erachtet, und Ersterer hierbei versichert, daß er für den Scheffel Feld, wie das anzukaufende sei, $3\frac{1}{2}$ Thaler bis 4 Thaler jährlichen Pachtzins erhalten werde und erhalte; auch kann ihm nicht unbekannt gewesen sein, daß das Feld nicht steuerfrei, sondern mit Steuerhöfen belegt war, denn es ist dies nirgends verschwiegen, sondern im Kaufcontracte ausdrücklich erwähnt worden, auch ist die Voraussetzung der Steuerfreiheit des anzukaufenden Grundstücks, welche er nach seiner Beschwerde gegen die Kircheninspection schriftlich ausgesprochen haben will, nirgends in seinen Eingaben und Äußerungen zu den Acten enthalten. Zwar findet sich in den Acten eine Angabe darüber, daß das fragliche Feld bei Abtretung an das Pfarrlehn vermessen worden sei, nicht, allein man muß eine solche voraussetzen, da nach einem bei den Acten befindlichen Extracte aus dem Flurbuche der Flächeninhalt der angekauften, 52 Scheffel 2 Mehen Aussaat betragenden Grundstücke nach der Landesvermessung 26 Acker 161 □ Ruthen ausmacht, mithin die Bedingung vollkommen erfüllt ist, welche das Cultusministerium bei Genehmigung des fraglichen Ankaufs dahin gestellt hatte, daß dem Pfarrlehn auf den Scheffel Aussaat mindestens 150 □ Ruthen Land gewährt werden müßten.

Der Ausschuss kann daher dem Beschwerdeführer durchaus nicht beipflichten, wenn er sich im Verhältnisse zu seinen Amtsgenossen und andern Beamten mit Steuern für beschwert erachtet.

Es wird allerdings in der Regel der Fall sein, daß Geistliche, auch selbst wenn sie ihr Dienst Einkommen zum Theil aus dem Ertrage von Feldgrundstücken beziehen, davon nur die gesetzliche Personalsteuerquote entrichten, in diesen Fällen aber sind die Feldgrundstücke früher steuerfrei gewesen und werden die Grundsteuern durch die Zinsen vom erhaltenen Entschädigungscapitale und sonst gedeckt; allein der vorliegende Fall ist ein anderer, denn es ist von der dem Pfarrlehn des Beschwerdeführers zugefallenen Ablösungsentchädigung für Acker- und Sackzehnten steuerbares Feld angekauft worden, und man muß daher annehmen und findet dies auch begründet, daß mit Rücksicht auf die Steuerpflichtigkeit der angekauften Grundstücke weniger dafür an Kaufgelde bezahlt worden ist, als wenn sie steuerfrei gewesen wären, daß man daher eine größere Fläche für einen geringern Kaufpreis erworben hat, und daß aus dem somit mehr zu gewinnenden Ertrage die Steuern gedeckt werden müssen.

Der Ausschuss kann sich daher schlechterdings nicht für eine Befürwortung der Beschwerde aussprechen, sondern rathet der Kammer an:

dieselbe als unbegründet auf sich beruhen, sie jedoch, da sie an beide Kammern der Volksvertretung gerichtet ist, noch an die erste Kammer gelangen zu lassen.

Präsident C n n o: Wollen Sie, meine Herren, die Berathung des jetzt vorgetragenen Berichtes sofort eintreten lassen? — Einstimmig Ja.

Präsident C u n o: Es wird auch Seiten der Staatsregierung ein Einspruch dagegen wohl nicht erhoben?

(Geschicht nicht.)

Ich habe zu fragen, ob Jemand ums Wort bittet?

(Es meldet sich Niemand.)

Der Antrag des Ausschusses geht dahin: „die Beschwerde des Pfarrers Thieme als unbegründet auf sich

beruhen, sie jedoch, da sie an beide Kammern der Volksvertretung gerichtet ist, an die erste Kammer gelangen zu lassen.“ Nur auf den ersten Theil des Antrages wird eine Frage zu stellen sein, da der zweite Theil desselben eine Sache der Geschäftsordnung und der Nothwendigkeit ist. Wollen Sie die eben bezeichnete Beschwerde auf sich beruhen lassen? — Einstimmig Ja.

Präsident C u n o: Wir haben nur eventuell noch einen vierten Gegenstand auf der heutigen Tagesordnung, es ist dies der erst gestern gedruckt ausgegebene Bericht des vierten Ausschusses über mehre die Theilung des Grundeigenthums betreffende Petitionen. Wie Sie sich überzeugt haben werden, meine Herren, ist in diesem sehr umfangreichen Berichte wegen neuerlich erst eingetretener Umstände lediglich ein formeller Antrag zum Schlusse gestellt worden, weshalb die Kammer vielleicht nicht behindert sein dürfte, die Zeit zu verkürzen, welche zwischen der Austheilung des Berichtes und der Berathung desselben vorschriftsmäßig innezu liegen soll. Wollen Sie genehmigen, daß Ihnen der Bericht sofort vorgetragen und von Ihnen in Berathung genommen werde? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Secretair N a k e: Anknüpfend an das, was von dem Herrn Präsidenten bemerkt worden ist, wollte ich mir verstaten, die Kammer um Erlaubniß zu bitten, zunächst nur den letzten formellen Theil des Berichtes vortragen zu dürfen. Er enthält eben nur einen formellen Antrag, welcher vielleicht den Vortrag des übrigen Theiles des Berichtes unnöthig machen wird.

Präsident C u n o: Der Bericht des Ausschusses ist, wie Sie sich aus dem Seite 32 gestellten Antrage überzeugen können, ursprünglich auf andere Vorschläge berechnet gewesen, als wir gegenwärtig auf Seite 33 vom Ausschusse gestellt finden. Wir haben lediglich einen formellen Antrag des Ausschusses, die bei der Kammer eingegangenen Petitionen an die erste Kammer zur Berücksichtigung bei der Berathung über den Dehmichenschen Gesetzentwurf abzugeben. Daraus scheint hervorzugehen, daß es gegenwärtig nicht an der Zeit sein werde, materiell sich näher über den Bericht zu verbreiten. In dieser Voraussetzung hat der Berichterstatter vorgeschlagen, man möge ihn von der Verpflichtung der Vortragung des Berichtes im allgemeinen Theile bis mit dem auf Seite 32 enthaltenen Antrage entbinden. Wollen Sie dies thun? — Einstimmig Ja.

Präsident C u n o: Es würde nunmehr bloß der Schluß des Berichtes vorzutragen sein.

Berichterstatter Abg. N a k e: Ich beginne da, wo der ursprüngliche Ausschussantrag enthalten ist, auf S. 32:

— Der Ausschuss kann sich daher für die Fortdauer des Gesetzes vom 30. Novbr. 1843 nicht aussprechen, nimmt jedoch hiervon die §§. 8, 9, 10 und 11 aus, welche die Aufhebung früherer, mit der freien Theilbarkeit unverträglicher, gesetzlicher Bestimmungen enthalten, und war zu dem Beschlusse gekommen, der Kammer anzurathen: